

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 34 UHG

UHG - Urkundenhinterlegungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.05.2021

Soweit dieser Abschnitt nicht anderes anordnet, ist das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.06.1974 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)